

Vereinbarung betreffend die Fusion der beiden Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden

- Sissach-Böckten-Diepflingen-Itingen-Thürnen und
- Wintersingen-Nusshof

21.05.2023

Die Stimmberechtigten der

1. Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Sissach-Böckten-Diepflingen-Itingen-Thürnen (nachfolgend Kirchgemeinde Sissach)
2. Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Wintersingen-Nusshof (nachfolgend Kirchgemeinde Wintersingen)

beschliessen gestützt auf §10¹ Kirchenverfassung vom 20. September 2019 an ihren Kirchgemeindeversammlungen

vom 19 Juni 2023 in Sissach

vom 22. Juni 2023 in Wintersingen

folgende Vereinbarung betreffend die Fusion ihrer Kirchgemeinden:

Artikel 1 Fusion, Zeitpunkt, Name und Gemeindegebiet

¹Die Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Sissach und Wintersingen beschliessen mit dieser Vereinbarung und Wirksamkeit per 01.01.2025 die Fusion zu einer neuen öffentlich-rechtlichen Körperschaft gemäss §7² Kirchenverfassung.

²Der Markenname der fusionierten Kirchgemeinde lautet Kirchgemeinde Sissach-Wintersingen, der offizielle Namen Kirchgemeinde Sissach-Wintersingen, bestehend aus Sissach, Böckten, Diepflingen, Itingen, Thürnen sowie Wintersingen und Nusshof.

³Die fusionierte Kirchgemeinde umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchgemeinden Sissach-Böckten-Diepflingen-Itingen-Thürnen sowie Wintersingen-Nusshof gemäss ANHANG zur Kirchenordnung³ mit den Mitgliedern aus den Einwohnergemeinden Böckten, Diepflingen, Itingen, Nusshof, Sissach, Thürnen und Wintersingen.

Artikel 2 Gesamtnachfolge, Kirchgemeindesteuern

¹Mit der Fusion per 01.01.2025

- tritt die neu entstehende Kirchgemeinde in alle Rechtsverhältnisse der beiden fusionierten Kirchgemeinden ein und übernimmt die am Tag des Inkrafttretens bestehenden öffentlich- und privatrechtlichen Anstellungsverhältnisse;
- übernimmt sie sämtliche Aktiven und Passiven, das gesamte Grundeigentum mit allen Liegenschaften sowie sämtliche den Kirchgemeinden bisher auferlegten Verbindlichkeiten bzw. diesen zustehenden Ansprüche unter Einschluss der Kirchgemeindesteuern und Finanzmittel sowie die ihr seitens der Kantonalkirche zustehenden Finanzmittel;
- haftet die fusionierte Kirchgemeinde für die Erfüllung der von den beiden Kirchgemeinden übernommenen Verbindlichkeiten mit dem zusammengeführten Vermögen;
- werden die beiden bisherigen Kirchgemeinden als öffentlich-rechtliche Körperschaften vorbehältlich der Genehmigung dieser Vereinbarung und der Kirchgemeindeordnung der fusionierten Kirchgemeinde durch den Kirchenrat⁴ sowie der Genehmigung der Fusion durch die Synode⁵ per 31.12.2024 ausser Kraft gesetzt.

Über eine Rückgabe des Pfarrhauses Wintersingen wird im Rahmen eines separaten Prozesses gemäss den Regelungen in §§24a ff. des Dekrets über die Stiftung Kirchengut⁶ durch die dafür zuständige Kirchgemeindeversammlung Beschluss gefasst. Die Kirchgemeinde Wintersingen ist in der Lage und erklärt sich bereit, die Hälfte der aufgelaufenen kalkulatorischen Kosten für nicht durchgeführte Unterhalts- und Renovationsmassnahmen zu tragen bzw. die Massnahmen im Rahmen des Fusionsprozesses vorzunehmen, allenfalls mit finanzieller Unterstützung der Kantonalkirche.

²Die einheitlichen Steuersätze (Einkommens- und Vermögenssteuersatz) der neuen Kirchgemeinde werden an der ersten Kirchgemeindeversammlung der fusionierten Kirchgemeinden mit Geltung ab 01.01.2025 festgelegt und bilden die Grundlage für das gemeinsame Budget des ersten Amtsjahres sowie der Finanzplanung. Es ist vorgesehen, die Steuersätze zu harmonisieren und sich dabei an den je tieferen Einkommens- und Vermögenssteuersätzen der Kirchgemeinde Sissach zu orientieren.

Artikel 3 Organe

¹Die Amtsdauer der in den bisherigen Kirchgemeinden gewählten Organe der Kirchgemeinden (Kirchenpflege, Rechnungsprüfung, Synodale) dauert bis Ende der aktuellen Amtsperiode (31.12.2024).

²Bis zu diesem Zeitpunkt behalten alle Organe die umfassende Zuständigkeit innerhalb ihrer bisherigen Kirchgemeinden.

Artikel 4 Umsetzung dieser Vereinbarung

a. Zuständigkeit zur Umsetzung der Fusion

¹Die Kirchenpflegen der bisherigen Kirchgemeinden werden mit der Umsetzung dieser Vereinbarung beauftragt. Die Kirchenpflegen können dazu einen Ausschuss einsetzen und sorgen insbesondere für den Vollzug der mit der Fusion verbundenen Aufgaben, die Einhaltung der Fusionsfrist und achten dabei auf eine angemessene, gleichmässige und zeitlich koordinierte Information der Mitglieder ihrer Kirchgemeinden.

²Kosten, die im Rahmen der Umsetzung dieser Arbeiten anfallen, werden von den Kirchgemeinden nach dem Verursacherprinzip getragen oder bei beidseitiger Verursachung proportional zur Mitgliederzahl in Rechnung gestellt.

b. Prozess

¹Der Prozess zur Fusion wird so gesteuert⁷, dass die fusionierte Kirchgemeinde per 01.01.2025 und zeitgleich mit der Umstellung auf das neue Finanzfluss-System ihren Betrieb aufnehmen kann.

²Die Kirchgemeindeversammlungen haben nach den bereits erfolgten Grundsatzbeschlüssen folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung Fusionsvereinbarung 2. Quartal 2023
- b) Kenntnisnahme Kirchgemeindeordnung: 4. Quartal 2023
- c) Durchführung der ersten Kirchgemeindeversammlung der fusionierenden Kirchgemeinden: 3. Quartal 2024 mit Genehmigung Kirchgemeindeordnung, Budget/Steuersätze, Wahlen Organe; Legislatur- und Jahresplanung per 01.01.2025

³Diese Fusionsvereinbarung und die Kirchgemeindeordnung wurden dem Kirchenrat zur Vorprüfung unterbreitet und werden nach erfolgter Beschlussfassung zur Genehmigung vorgelegt. Der Synode ist aufgrund der Fusion Antrag auf Genehmigung und der damit verbundenen Änderung von ANHANG I Kirchenordnung zu stellen.

Artikel 5 Zustandekommen und Bedeutung dieser Grundsatzvereinbarung, fakultatives Referendum

¹Das Zustandekommen dieser Fusionsvereinbarung setzt die Annahme durch die Kirchgemeindeversammlungen der beiden Kirchgemeinden voraus.

²Diese Beschlüsse unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss § 98 Kirchenordnung vom 7. September 2021. Allfällige Begehren um Vornahme der Abstimmung durch die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde sind innert einer Frist von 60 Tagen bei der Kirchenpflege einzureichen. Das Referendum ist zustande gekommen, wenn es von einem Zwanzigstel der Stimmberechtigten unterschriftlich und formrichtig gestellt ist.

Genehmigt von der Kirchgemeindeversammlung
der Kirchgemeinde Sissach-Böckten-Diepflingen-Itingen-Thürnen am 19.6.2023

Im Namen der Kirchenpflege

Für das Co-Präsidium:

E. Vogt

Für das Aktariat:

P. Aeschli

Genehmigt von der Kirchgemeindeversammlung

der Kirchgemeinde Wintersingen-Nusshof am

Im Namen der Kirchenpflege

Für das Präsidium:

[Handwritten Signature]

Für das Aktariat:

[Handwritten Signature]

Genehmigt durch den Kirchenrat

der Evangelisch-reformierten Kirche Baselland am 11. September 2023

Kirchenratspräsident

[Handwritten Signature]

Kirchenschreiber

[Handwritten Signature]

¹ KiGS 3.1: §10 Absatz 2 KiV: Eine Fusion oder die Teilung einer Kirchgemeinde zwecks Anschlusses an eine andere kantonale oder ausserkantonale Kirchgemeinde setzt die gleichlautenden Beschlüsse der beteiligten Kirchgemeinden unter Einbezug einer Regelung der vermögensrechtlichen Folgen sowie die Genehmigung durch die Synode voraus.

² KiGS 3.1: §7 Absatz 1 KiV: Die Kirchgemeinden sind öffentlich-rechtliche Körperschaften. Sie tragen das kirchliche Leben.

³ KiGS 4.1: ANHANG I

⁴ KiGS 4.1: §79 Absatz 1 Ziffern 5.2 und 5.3

⁵ KiGS 4.1: §76 Absatz 1 Ziffer 5.2

⁶ SGS 191.2

⁷ Vgl. §69 Kirchgemeindefusion der totalrevidierten Kirchenordnung sowie synodales Reglement Regionale Zusammenarbeit und Fusion (RZF) vom 24. November 2022.